

Amtsblatt des Vogtlandkreises

Dienstag, 29.06.2021/Ausgabe 35 / Jahrgang 5

Inhaltsverzeichnis:

Vollzug von § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz-TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. 1. S. 1324) und der §§ 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17.04.2014 (BGBl. 1 S. 388)

Seite 3 - 4

Das elektronische Amtsblatt des Vogtlandkreises kann auch in gedruckter Form im Dienstgebäude des Landratsamtes in Plauen, Postplatz 5, Zimmer 3.1.30 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Vogtlandkreis, Landrat Rolf Keil, Postplatz 5, 08523 Plauen

Redaktion: Verantwortlich: Pressestelle, Postplatz 5, 08523 Plauen, Telefon: 03741 300-1045, Telefax: 03741 300-4004, E-Mail: presse@vogtlandkreis.de, Postanschrift: Postplatz 5, 08523 Plauen

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen



Landratsamt Vogtlandkreis * Postfach 100308 * 08507 Plauen

An alle Bienenhalter
im Vogtlandkreis

**Geschäftsbereich I – Gesundheit und Soziales
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt**
142 Tierseuchenbekämpfung, Tierschutz und Tierarzneimittel

Stephanstraße 9
08606 Oelsnitz

Bearbeiter: TA Schürer
Unser Zeichen: 508.64-Rodewisch-28.06.2021
Telefon: +49 3741 300-3601
Telefax: +49 3741 300-4075
E-Mail: veterinaeramt@vogtlandkreis.de

Datum: 28.06.2021

Vollzug von § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz-TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) und der §§ 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17.04.2014 (BGBl. I S. 388)

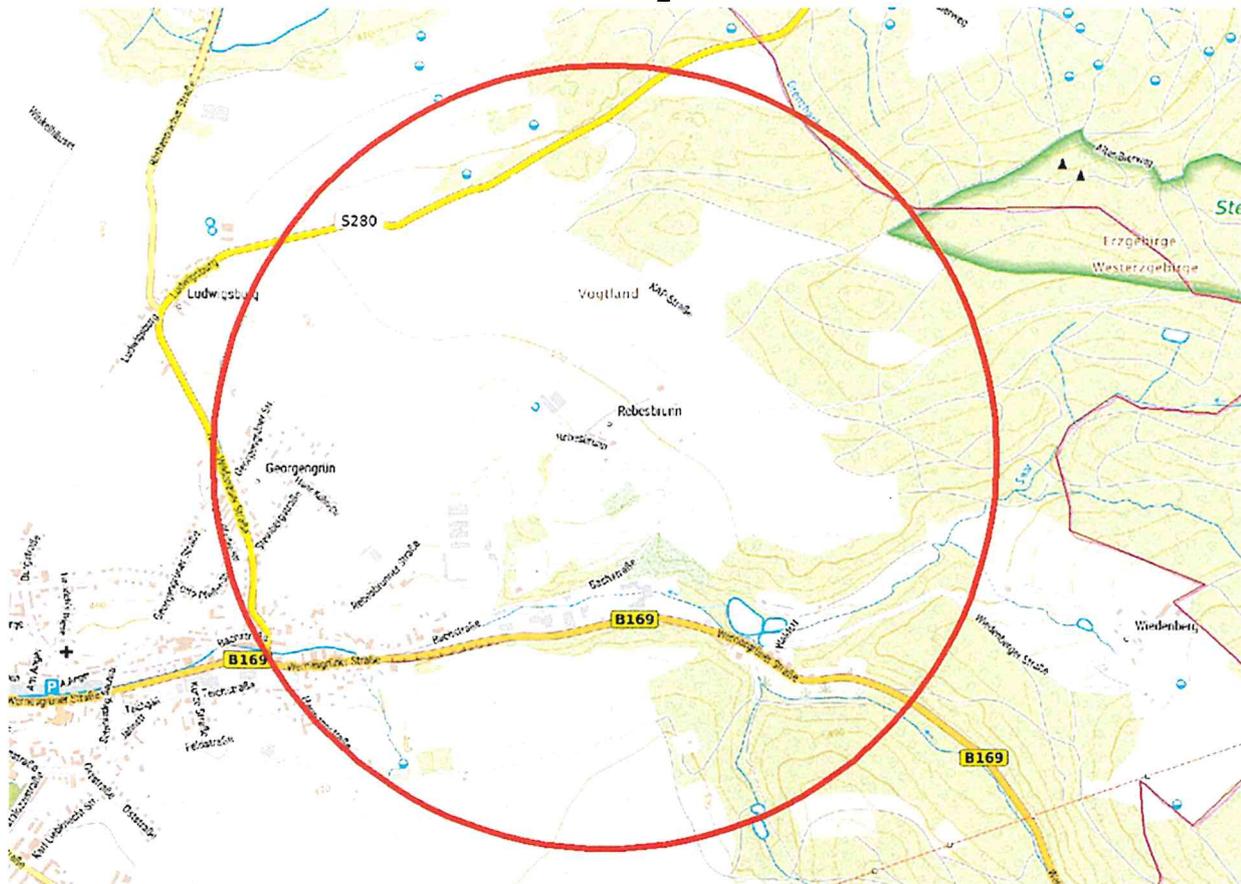
Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Vogtlandkreises erlässt folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

**gerichtet an alle Bienenhalter im Vogtlandkreis,
wegen des Ausbruches der Bienenseuche Amerikanische Faulbrut**

Am 28.06.2021 wurde in einem Bienenbestand im Vogtlandkreis der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt.

Um den Ausbruchsbestand der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen wird ein Sperrbezirk von einem Kilometer Radius festgelegt. Dieser umfasst das im Kartenausschnitt rot eingekreiste Gebiet von Rodewisch, beginnend an der B169, am Abzweig der Neuen Wildenauer Straße folgend, nordwestlich Georgengrün streifend, östlich der Ludwigsburg die S280 querend und nördlich dieser verlaufend. Weiter mit der Gemarkungsgrenze von Rodewisch in nordöstlicher Richtung verlaufend und dann westlich von Wiedenberg die Wiedenberger Straße querend, im weiteren Verlauf die B 169 querend, die Teiche des Wiesenbaches durchquerend, weiterhin westlich verlaufend und anschließend der Herrmannstraße folgend und an der B 169 endend.



Für diesen Sperrbezirk werden zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung dieser Bienenseuche gemäß § 11 Bienenseuchen-Verordnung folgende Anordnungen getroffen:

1. Alle Halter von Bienen im gesamten Vogtlandkreis, deren Bienenhaltung dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Vogtlandkreises und der Sächsischen Tierseuchenkasse noch nicht bekannt sind, haben Ihre Bestände unverzüglich mit Angabe von Anzahl und Standort ihrer Bienenvölker anzuzeigen unter:

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Vogtlandkreises
Stephanstraße 9
08606 Oelsnitz
Tel. 03741 300-3601, Fax 03741 300-41601
E-Mail: veterinaeramt@vogtlandkreis.de

Dies gilt auch für Bienenhalter aus anderen Landkreisen, die sich aktuell im Vogtlandkreis, im Rahmen von Wanderhaltungen mit Ihren Völkern aufhalten.

2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk werden unverzüglich amtstierärztlich auf Amerikanische Faulbrut untersucht. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen. Die Bienenhalter haben bei den Untersuchungen, die kostenfrei sind, entsprechende Hilfe zu leisten.
3. Bewegliche Bienenstände im Sperrbezirk dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen bzw. von ihrem Standort im Sperrbezirk entfernt werden.

5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
6. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist, darf abgegeben werden.
7. Imker haben ständig dafür zu sorgen, dass nicht mehr besetzte Bienenwohnungen ständig bienendicht verschlossen gehalten werden.
8. Für die Punkte 1 bis 6 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
9. Diese Allgemeinverfügung wird durch öffentliche Bekanntmachung verkündet und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
10. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann auf der Internetseite des Landratsamtes Vogtlandkreis unter www.vogtlandkreis.de eingesehen werden.
11. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe

I.

Ein Imker im Vogtlandkreis meldete am 14.06.2021 den Verdacht auf Amerikanische Faulbrut im LÜVA Vogtlandkreis auf Grund von einer für ihn deutlich sichtbaren Klinik der Erkrankung. Noch am gleichen Tag wurden alle Völker des Imkers klinisch untersucht und von jedem Volk eine Futterkranzprobe entnommen. Ein Bienenvolk zeigte positive Streichholzproben und eingesunkene Zelldeckel. Bei allen anderen Völkern waren keinerlei klinische Symptome für die Amerikanische Faulbrut feststellbar.

Am 28.06.2021 wurde durch den positiven Befund der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen – Standort Leipzig, auf den Erreger der Amerikanischen Faulbrut, *Paenibacillus larvae*, der Verdacht bestätigt. Alle anderen Völker wurden negativ getestet.

Aufgrund des positiven Befundes auf den Erreger der Amerikanischen Faulbrut, *Paenibacillus larvae* und der klinischen Symptome der Erkrankung ist damit die anzeigepflichtige Bienenseuche Amerikanische Faulbrut durch das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Vogtlandkreises für Ihren Bienenbestand zum 28.06.2021 amtlich festgestellt.

II.

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Vogtlandkreises ist für diesen Bescheid sachlich und örtlich zuständig.

Die sachliche Zuständigkeit für die Tierseuchenbekämpfung ergibt sich aus § 24 Abs. 1 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I Nr. 25, S. 1324) zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. Nr. 10, S. 386) i.V.m. § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tiergesundheitsrechts (Tiergesundheitszuständigkeitsverordnung – TierGesZustVO) vom 12. März 2015 (SächsGVBl. S. 298), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 570).

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem Gesetz zur Regelung des Verfahrensrechts und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der jeweils geltenden Fassung.

Die mit dieser Anordnung getroffenen Festlegungen (Punkte 1 bis 12) begründen sich auf §§ 8, 9 und 12 der Bienenseuchen-Verordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. November 2004 (BGBl.

I S. 2739), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Änderungsverordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388; 391).

Gemäß § 24 Abs. 3 TierGesG ist das LÜVA als zuständige Behörde befugt, alle notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachts einer Tierseuche erforderlich sind, zu treffen. Hierzu gehören auch diagnostische Maßnahmen (klinische Untersuchung, Probenahme).

Gemäß § 37 Satz 2 Nr. 1 TierGesG hat die Anfechtung einer Anordnung, welche sich auf § 24 Abs. 3 TierGesG stützt, keine aufschiebende Wirkung.

Der Erreger der Amerikanischen Faulbrut, *Paenibacillus larvae*, ist in der Umwelt äußerst widerstandsfähig und sehr leicht übertragbar. Der Erreger ist eine sporenbildende Bakterienart. Der Erreger stellt somit eine ernsthafte Bedrohung der gesamten Bienenstände der Region dar. Bereits beim geringsten Nachweis des Erregers in einem Bienenstand sollten unverzüglich strikte und umfassende Maßnahmen ergriffen werden, um eine Ausbreitung des Erregers zu verhindern.

Die Amerikanische Faulbrut der Bienen ist eine anzeigepflichtige Tierseuche.

Die mit dieser tierseuchenrechtlichen Anordnung ergangenen Auflagen sind geboten, notwendig, angemessen und verhältnismäßig. Sie dienen dem Schutz aller Bienenvölker der Region. Ein weniger konsequentes Vorgehen erhöht die Gefahr einer Verschleppung des Seuchenerregers in nicht vertretbarem Maße.

III.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Nr. 5 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) erlassen als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Verwaltungskostenrechtsneuordnungsgesetz) vom 05. April 2019 (SächsGVBl. 2019 Nr. 6, S. 245).

Da die Amtshandlung im überwiegenden öffentlichen Interesse geschieht und von Amts wegen vorgenommen wurde, um eine Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut zu verhindern, ergeht dieser Bescheid kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Vogtlandkreis eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Postplatz 5, 08523 Plauen

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (eIDAS-Verordnung) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente.

Die Adresse hierfür lautet:

landratsamt@vogtlandkreis.de

- b) Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse: landratsamt.vogtlandkreis@de-mail.de

Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Mit Freundlichen Grüßen

i.A.



Dr. Anne Schilder

Amtstierärztin